

Federführender Bereich Kultur, Sport, Städtepartnerschaften			Beteiligte Bereiche			
Vorlage für Kultur- und Partnerschaftsausschuss Hauptausschuss Rat						
<u>Betrifft:</u> (ggf. Anlagen bezeichnen)  1. Änderungsordnung zur Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Wesseling						
Namenszeichen des federführenden Bereichs			Namenszeichen Beteiligte Bereiche			
Sachbearbeiter/in	Leiter/in	Datum				
		11.02.2009				
Namenszeichen						
Verwaltungsdirektor/in	Fachdezernent	Kämmerer	Bürgermeister			
Bearbeitungsvermerk						



nach dem Tod oder – soweit nicht feststellbar - 90 Jahre nach Geburt der Betroffenen, benutzt werden. Die Einwilligung bzw. die erforderlichen Nachweise hat der Benutzer zu erbringen.

(4) Sollen in Dateien gespeicherte personenbezogene Informationen über Lebende benutzt werden, sind die einschlägigen Datenschutzbestimmungen anzuwenden.

(5) Sofern personenbezogene Informationen anonymisiert verwendet werden sollen und sichergestellt ist, dass für Dritte eine Identifizierung von Einzelpersonen nicht möglich ist, kann eine Benutzung auch vor den in Abs. 3 genannten Fristen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt das Archiv oder in strittigen Fällen der Bürgermeister. Er kann ergänzende Sicherungsmaßnahmen insbesondere nach § 4 Abs. 3 anordnen.“

## Artikel II

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

## Sachdarstellung:

### 1. Problem

Aufgrund der neuen Satzung für das Archiv der Stadt Wesseling sowie in Anpassung an das Archivgesetz des Landes NRW und an die Archiv-Praxis wurden Änderungen in der Benutzungsordnung erforderlich.

### 2. Lösung

§ 5 der Benutzungsordnung wurde wie folgt geändert. Die Änderungen sind unterstrichen. Die vollständige alte Fassung der Benutzungsordnung ist als Anlage beigefügt.

#### Alte Fassung

##### § 5

#### Benutzung amtlichen Archivgutes

(1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv gewahrt wird, kann 30 Jahre nach Aktenschließung benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Vor Ablauf dieser Frist kann Archivgut amtlicher Herkunft benutzt werden, wenn

a) es veröffentlicht ist oder zur Veröffentlichung bestimmt war oder

b) wenn die Organisationseinheit, in der es entstanden ist, oder der Stadtdirektor zustimmt.

(3) Amtliches Archivgut, das sich auf einzelne natürliche Personen bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 und 2 hinaus ohne die Einwilligung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger erst 30 Jahre nach dem Tod oder 100 Jahre nach Geburt der Betroffenen, benutzt werden. Die Einwilligung bzw. die erforderlichen Nachweise hat der Benutzer zu erbringen.

(4) Sollen in Dateien gespeicherte personenbezogene Informationen über Lebende benutzt werden, sind die einschlägigen Datenschutzbestimmungen anzuwenden.

(5) Sofern personenbezogene Informationen anonymisiert verwendet werden sollen und sichergestellt ist, dass für Dritte eine Identifizierung von Einzelpersonen nicht möglich ist, kann eine Benutzung auch vor den in Abs. 3 genannten Fristen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt der Stadtdirektor. Er kann ergänzende Sicherungsmaßnahmen insbesondere nach § 4 Abs. 3 anordnen.

#### Neue Fassung

##### § 5

#### Benutzung amtlichen Archivgutes

(1) Archivgut amtlicher Herkunft kann 30 Jahre nach Aktenschließung benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Unterlag Archivgut einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es erst 60 Jahre nach der Entstehung der Unterlagen genutzt werden.

(2) Vor Ablauf dieser Frist kann Archivgut amtlicher Herkunft benutzt werden, wenn

a) es veröffentlicht ist oder zur Veröffentlichung bestimmt war oder

b) wenn das Archiv oder in strittigen Fällen der Bürgermeister zustimmt

(c) das Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken benutzt wird und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

(3) Amtliches Archivgut, das sich auf einzelne natürliche Personen bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 und 2 hinaus ohne die Einwilligung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger frühestens 10 Jahre nach dem Tod oder – soweit nicht feststellbar - 90 Jahre nach Geburt der Betroffenen, benutzt werden. Die Einwilligung bzw. die erforderlichen Nachweise hat der Benutzer zu erbringen.

(4) Sollen in Dateien gespeicherte personenbezogene Informationen über Lebende benutzt werden, sind die einschlägigen Datenschutzbestimmungen anzuwenden.

(5) Sofern personenbezogene Informationen anonymisiert verwendet werden sollen und sichergestellt ist, dass für Dritte eine Identifizierung von Einzelpersonen nicht möglich ist, kann eine Benutzung auch vor den in Abs. 3 genannten Fristen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt das Archiv oder in strittigen Fällen der Bürgermeister. Er kann ergänzende Sicherungsmaßnahmen insbesondere nach § 4 Abs. 3 anordnen.

### **3. Alternativen**

keine

### **4. Finanzielle Auswirkungen**

keine